

Konferenz „Diakonie Schweiz“ –

Reglementarische Bestimmungen zur „Übereinkunft sozial-diakonische Dienste“

Diakonie Schweiz

Schweizerischer Evangelischer
Kirchenbund

Sulgenauweg 26
3001 Bern

031 370 25 25
info@diakonie.ch

Inhalt:

Übereinkunft sozial-diakonische Dienste	2
Übereinkunft sozial-diakonische Dienste – Reglement zur Geschäftsführung	6
Mindestanforderungen zur sozial-diakonischen Berufsausbildung.....	7
Ausführungsbestimmungen für die Überprüfung von ausserordentlichen Zulassungen als Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone.....	22
Empfehlungen für Anstellungs- und Arbeitsbedingungen der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone	26
Leitlinien für die Weiterbildung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen.....	31

Übereinkunft sozial-diakonische Dienste

vom 24. November 2016

<p>I. Einfache Gesellschaft</p> <p>Artikel 1 Die im Anhang aufgelisteten evangelisch-reformierten Kirchen der Deutschschweiz (im Folgenden: Mitgliedkirchen) schliessen sich für den nachfolgend umschriebenen Zweck zu einer einfachen Gesellschaft (eG) nach Art. 530 OR zusammen. Soweit keine der folgenden Bestimmungen davon abweicht, gilt das Recht für die eG.</p>	
<p>II. Grundlagen: Diakonischer Auftrag und Diakonat</p> <p>Artikel 2 Der diakonische Auftrag der Kirche umfasst Tätigkeiten, durch welche die soziale Kraft der von Jesus Christus vorgelebten Liebe Gottes mittels konkreten Wirkens und verbindenden Handelns in die Gegenwart einfliesst. Der diakonische Dienst, der gleichwertig mit dem Dienst am Wort ist, geht an die Kirche als Ganzes. Die Kirche anerkennt, bevollmächtigt, segnet und sendet Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone (Diakonat), die in besonderer Weise den diakonischen Auftrag und Dienst unterstützen.</p>	<p>Art. 2 orientiert sich an einer Formulierung, die bereits in der (sistierten) Überarbeitung der Übereinkunft Anwendung fand.</p>
<p>III. Zweck</p> <p>Artikel 3 Die Mitgliedkirchen setzen sich ein für das Erkennen und die Umsetzung des diakonischen Auftrags der Kirche. Diesen Zweck verfolgen sie, insbesondere indem sie die Arbeitsgruppenkosten der Konferenz „Diakonie Schweiz“ des SEK sowie die hierfür anfallenden Aufgaben des Stabes finanzieren. Die Finanzen werden insbesondere eingesetzt für – die Schaffung von einheitlichen Standards für die Zulassung zum Diakonat; – die Förderung des Austauschs über diakonische Projekte und die Veranstaltung von Fachtagungen;</p>	<p>In Art. 3 sind die vier Mandate festgehalten, welche in den Arbeitsgruppen der Konferenz „Diakonie Schweiz“ zum Tragen kommen. So kommt zum Ausdruck, dass mit der Übereinkunft die Arbeit dieser Arbeitsgruppen finanziert wird.</p>

<p>– die Förderung von Grundlagendiskussionen zwischen Mitgliedkirchen, diakonischen Werken und der Wissenschaft und – die Unterstützung des Austauschs zwischen Mitgliedkirchen und diakonischen Werken.</p>	
<p>IV. Beitrag</p> <p>Artikel 4 Die Mitgliedkirchen finanzieren die Verfolgung des Zwecks nach Art. 3 insbesondere mit jährlichen Beiträgen im Sinne des Verteilschlüssels, der bezüglich der Finanzierung der Aufgaben der Deutschschweizer Kirchenkonferenz (KIKO) gilt, sowie mit den bisher eingebrachten Mitteln. Sie legen hierfür jährlich ein Budget fest.</p>	<p>Art. 4 hält erstmals einen Finanzierungsmechanismus fest – der zwar bislang so zur Anwendung kam, aber in der bisherigen Übereinkunft noch nicht festgehalten wurde.</p>
<p>V. Beschlüsse</p> <p>Artikel 5 Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedkirchen – in der Regel diejenigen Personen, die auch an der Plenarversammlung der Konferenz „Diakonie Schweiz“ vertreten sind – treffen sich mindestens einmal jährlich auf Einladung der Geschäftsführung oder auf Verlangen von mind. fünf Mitgliedkirchen. Jede Mitgliedkirche hat eine Stimme.</p> <p>Artikel 6 Beschlüsse, mit denen Bestimmungen dieser Übereinkunft geändert werden sollen, müssen von zwei Dritteln der Mitgliedkirchen gefasst werden.</p>	<p>Um Deckungsgleichheit mit der Plenarversammlung zu erhalten, liegt es nahe, dass die Mitgliedkirchen jeweils durch dieselben Personen vertreten sind, welche auch in der Plenarversammlung der Konferenz „Diakonie Schweiz“ Einsitz haben. Das verhindert widersprüchliche Beschlüsse und spart Ressourcen. Selbstverständlich betrifft dies nur diejenigen Kirchen, die auch an vorliegender „Übereinkunft“ teilhaben (Liste vgl. Anhang).</p> <p>Die Festlegungen zu den Beschlüssen in Art. 6 lehnen sich an Bestimmungen der bisherigen Übereinkunft an.</p>
<p>VI. Geschäftsführung</p> <p>Artikel 7 Die Mitgliedkirchen können die Geschäftsführung delegieren an die Geschäftsführenden, die von der Konferenz „Diakonie Schweiz“ gewählt werden. Sie können für den Rahmen der delegierten Geschäftsführung ein besonderes Reglement vorsehen. Dieses enthält u.a. die Vorgaben zur</p>	<p>Mit Art. 7 ist die strukturelle Komponente angesprochen: Hier steht das Bindeglied zur Konferenz „Diakonie Schweiz“ – die Geschäftsführung soll an die Geschäftsführer übertragen werden können.</p>

<p>Budgetierung, Abnahme der Jahresrechnung und Berichterstattung.</p>	<p>Die Angaben zum Reglement kommen dem grossen Interesse der Mitgliedkirchen nach Transparenz und Rechenschaft in der Mittelverwendung nach.</p>
<p>VII. Austritt aus der Übereinkunft</p> <p>Artikel 8 Eine Mitgliedkirche kann die Übereinkunft unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende des Jahres kündigen. Sie hat die Kündigung allen Mitgliedkirchen schriftlich mitzuteilen. Der austretenden Mitgliedkirche steht keine Abfindung zu.</p> <p>Artikel 9 Die übrigen Mitgliedkirchen führen die Übereinkunft solange weiter, als darin mindestens drei Mitgliedkirchen verbleiben.</p>	<p>Art. 8 übernimmt die Vorgaben aus der bisherigen Übereinkunft zur Kündigung.</p> <p>Diese Formulierung schafft Klarheit darüber, dass das Ausscheiden einer Mitgliedkirche nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge hat.</p>
<p>VIII. Auflösung der Gesellschaft</p> <p>Artikel 10 Verbleibt nach Abzug der gemeinschaftlichen Schulden, nach Ersatz der Auslagen und Verwendungen an einzelne Mitgliedkirchen und nach Rückerstattung der Vermögensbeiträge ein Überschuss, so ist er unter die Mitgliedkirchen gemäss dem angewendeten Verteilschlüssel als Gewinn zu verteilen. Ist nach Tilgung der Schulden und Ersatz der Auslagen und Verwendungen das gemeinschaftliche Vermögen nicht ausreichend, um die geleisteten Vermögensbeiträge zurückzuerstatten, so haben die Mitgliedkirchen das Fehlende gemäss dem angewendeten Verteilschlüssel als Verlust zu tragen.</p>	<p>Hier wird die Regelung des OR zur Liquidation wörtlich angeführt; die Wiederholung der Bestimmungen des OR ist nicht zwingend, sie dient aber der Transparenz.</p>
<p>Inkrafttreten</p> <p>Die Totalrevision der Übereinkunft tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Die zuständigen Organe der Mitgliedkirchen fassen die hierzu notwendigen Beschlüsse.</p>	

Anhang: Mitgliedkirchen

Der vorliegenden Übereinkunft gehören als Mitglieder die evangelisch-reformierten Kirchen folgender Kantone an:

Aargau, beide Appenzell, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Zug, Zürich, sowie die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn für ihre deutschsprachigen Kirchengebiete.

Übereinkunft sozial-diakonische Dienste – Reglement zur Geschäftsführung

Basierend auf der „Übereinkunft sozial-diakonische Dienste“ vom 24. November 2016.

<p>I. Versammlung der Mitglieder Die Geschäftsführung lädt die Mitglieder zur jährlichen Versammlung ein, die jeweils gegen Ende des 1. Halbjahres stattfindet. Der Termin der Versammlung wird mit dem Termin der Plenarversammlung der Konferenz „Diakonie Schweiz“ koordiniert.</p>	<p>(vgl. Übereinkunft Art. 5)</p>
<p>II. Wahl / Delegation Die Mitglieder können die Geschäftsführung an den Ausschuss der Konferenz „Diakonie Schweiz“ delegieren.</p>	<p>(vgl. Übereinkunft Art. 7)</p>
<p>III. Jahresrechnung Die Geschäftsführung erstellt jährlich eine Jahresrechnung über die Arbeiten, die im Rahmen der Übereinkunft geleistet werden. Sie stellt diese den Mitgliedern zwei Monate vor der Versammlung zu.</p>	<p>(vgl. Übereinkunft Art. 7)</p>
<p>IV. Berichterstattung Die Geschäftsführung erstellt jährlich einen Bericht über die Arbeiten, die im Rahmen der Übereinkunft geleistet werden. Sie stellt diesen den Mitgliedern zwei Monate vor der Versammlung zu.</p>	<p>(vgl. Übereinkunft Art. 7)</p>
<p>V. Budgetierung Die Geschäftsführung erstellt jährlich ein Budget zu den Arbeiten, die im Folgejahr im Rahmen der Übereinkunft geleistet werden sollen. Sie stellt dieses den Mitgliedern zwei Monate vor der Versammlung zu.</p>	<p>(vgl. Übereinkunft Art. 7)</p>

Verabschiedet an der Gesellschafterversammlung vom 28. August 2017.

Mindestanforderungen zur sozial-diakonischen Berufsausbildung

Revidierte Ausgabe vom 1. Januar 2008,
übernommen von der Konferenz „Diakonie Schweiz“ im August 2017

Im Bestreben, möglichst gleichwertige Voraussetzungen bezüglich Ausbildung und beruflicher Stellung von Frauen und Männern in diakonischen Diensten in ihren Kirchen zu erreichen, haben die Mitgliedkirchen der Diakonatskonferenz am 22. Januar 1991 die „**Übereinkunft**“ betreffend gegenseitige Anerkennung des diakonischen Dienstes und Schaffung gemeinsamer Voraussetzungen für die gegenseitige Zulassung diakonischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchendienst“ unterzeichnet.

Diese „Mindestanforderungen zur sozial-diakonischen Berufsausbildung“ ersetzt die Fassung vom 23.5.1996 und tritt am 1.1.2008 in Kraft.

Der Diakonatsrat erlässt folgende Mindestanforderungen für die gegenseitige Zulassung zum sozial-diakonischen Dienst, gestützt auf die *Übereinkunft Sozial-diakonische Dienste der Diakonatskonferenz der Evangelisch-Reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz* (DDK), Artikel 7b.

Ausgangspunkt für diese Revision der Mindestanforderungen ist die Vernehmlassung in den Mitgliedkirchen der DDK bezüglich Ausbildung zum sozial-diakonischen Beruf und der entsprechende Beschluss der DDK vom 10.5.2007.

1. Grundsatz: Doppelte Qualifikation

Grundsätzlich ist für den sozial-diakonischen Beruf eine doppelte Qualifikation notwendig:

- 1.1 Eine sozial-fachliche Ausbildung mit einem eidgenössisch anerkannten Titel FH oder HF; und
- 1.2 Ein Abschluss eines kirchlich-theologischen Lehrgangs, der von der DDK anerkannt wird.

Eine Ausbildungsstätte kann beide Qualifikationen in einem Lehrgang vermitteln (Integrierte Ausbildung).

Die Mitgliedkirchen der DDK bzw. die Kirchgemeinden als Arbeitgeberinnen entscheiden, ob für ein bestimmtes Stellenprofil ein FH-Titel oder ein HF-Titel verlangt wird. Die DDK stellt dafür Orientierungshilfen zur Verfügung.

2. Bestimmungen zu den sozial-fachlichen Ausbildungen

Als sozial-fachliche Ausbildungen anerkennt die DDK:

- 2.1 Ausbildungen, die zum Erwerb des eidgenössisch anerkannten Titels *Diplomierte / Diplomierter in Sozialer Arbeit FH* führen.
- 2.2 Ausbildungen, die zum Erwerb eines eidgenössisch anerkannten Titels *HF Soziales* führen.

Personen mit eidgenössisch anerkannten Titeln nach Berufsprüfungen (BP) und Höheren Fachprüfungen (HFP) im Bereich Soziales können sich zur Anerkennung ihrer sozial-fachlichen Kompetenzen an die Überprüfungscommission wenden.

3. Bestimmungen zum kirchlich-theologischen Lehrgang

Der Diakonatsrat erarbeitet eine Kompetenzenliste und Mindestvorgaben für den kirchlich-theologischen Lehrgang.

Bis zu deren in Kraft treten gelten für Personen mit von der DDK anerkannten sozial-fachlichen Ausbildungen die Ausnahmebestimmungen der *Mindestanforderungen zur sozial-diakonischen Berufsausbildung* der DDK vom Mai 1996.

4. Bestimmungen für die von der DDK anerkannten integrierten Ausbildungsgänge (Schule für Diakonie Greifensee und Theologisch-Diakonisches Seminar Aarau)

Die DDK anerkennt die Diplome der Schule für Diakonie Greifensee und des Theologisch-Diakonischen Seminars Aarau weiterhin unter folgenden Bedingungen:

4.1 Die Schulen weisen innerhalb von zwei Jahren nach in Kraft treten dieser Fassung der Mindestanforderungen gegenüber dem Diakonatsrat nach, dass ihre entsprechenden Ausbildungsgänge mindestens dem Niveau HF genügen. Kriterium für diesen Nachweis sind die nachfolgenden Mindestvorgaben für die Anerkennung integrierter Ausbildungen.

4.2 Nach Ablauf von insgesamt fünf Jahren seit in Kraft treten dieser Fassung der Mindestanforderungen wird die Anerkennung weitergeführt, wenn die Schulen einen eidgenössisch anerkannten Titel FH oder HF im sozial-fachlichen Bereich erreicht haben.

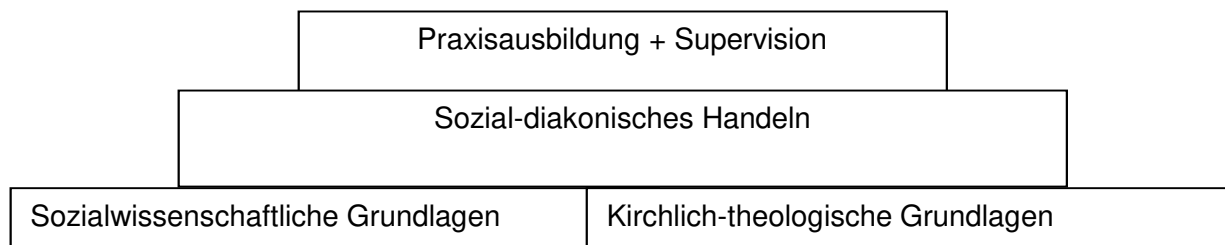
Wenn die Schulen gegenüber der DDK nachweisen können, dass sie einen solchen Titel verbindlich anstreben, entscheidet die DDK neu über eine Weiterführung der Anerkennung.

5. Mindestvorgaben für die Anerkennung integrierter Ausbildungen

Die nachfolgenden Mindestvorgaben wurden aufgrund der *Überlegungen zu einem Berufsbild* (Anhang A) und der *Kompetenzenliste* (Anhang B) erstellt. Sie entsprechen den formalen Vorgaben der *Verordnung des EDV über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen* vom März 2005.

5.1 Integration der beiden Qualifikationen

Sozial-diakonisches Handeln stützt sich einerseits auf Erkenntnisse der Sozialwissenschaften, andererseits auf kirchlich-theologisches Wissen. In den nachfolgenden Mindestvorgaben wird beiden Grundlagen das gleiche Gewicht beigemessen.



5.2 Aufnahmeverfahren

5.2.1 Formale Bedingungen

Bei der Anmeldung für den Ausbildungsgang werden folgende Nachweise verlangt:

- Zeugnisse

- Referenzen
- Ausführlicher Lebenslauf mit Schilderung der persönlichen Entwicklung und der Motivation für den Ausbildungsgang
- Abgeschlossene mindestens dreijährige Berufslehre oder Mittelschulabschluss von mindestens drei Jahren
- Mindestens ein Jahr Arbeitserfahrung

5.2.2 Eignungsabklärung

Die Abklärung findet in drei Formen statt:

- Im Einzelgespräch
- In Gruppen (Assessment)
- In schriftlicher Form

Folgende Kompetenzen werden beurteilt:

- Ausdrucksfähigkeit schriftlich und mündlich
- Beziehungsfähigkeit
- Reflexionsfähigkeit
- Fähigkeit, strukturierend zu denken und zu handeln
- Entwicklungs- und Lernfähigkeit im Hinblick auf sich selbst und auf gestellte Aufgaben

5.3 Inhalte

5.3.1 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

5.3.1.1 Formen

- Mindestens 350 Unterrichtsstunden (Präsenzunterricht)
- Kompakter Unterrichtsblock (inkl. Übernachtungen) von mindestens 5 Tagen zum Thema Gruppenprozesse

5.3.1.2 Fächer

Vor allem:

- Soziologie
- Psychologie

5.3.2 Kirchlich-theologische Grundlagen

5.3.2.1 Formen

- Mindestens 350 Unterrichtsstunden (Präsenzunterricht)
- Kompakter Unterrichtsblock von mindestens 3 Tagen zum Thema Spiritualität

5.3.2.2 Fächer

Vor allem:

- Theologie
- Religionswissenschaft

5.3.3 Sozial-diakonisches Handeln

5.3.3.1 Formen

- Mindestens 700 Unterrichtsstunden (Präsenzstunden)

- Kompakter Unterrichtsblock von mindestens 3 Tagen zum Thema Kommunikation

5.3.3.2 Inhalt

- Haltung
- Analyse
- Reflexion
- Kommunikation
- Methoden

5.4 Qualifikation der Lehrenden

- Die Lehrenden verfügen über einen Hochschulabschluss, den Abschluss einer höheren Fachschule oder eine gleichwertige Qualifikation in denjenigen Fächern, in denen sie unterrichten.
- Lehrende im Bereich sozial-diakonisches Handeln verfügen zusätzlich über mindestens 5 Jahre Berufspraxis in Sozialer Arbeit.
- Lehrende für spezielle Inhalte und Methoden verfügen über entsprechende anerkannte Ausbildungen und Praxiserfahrung.
- Lehrende, die mehr als durchschnittlich 4 Wochenstunden unterrichten, verfügen über eine berufspädagogische und didaktische Ausbildung von 300 Lernstunden bei nebenberuflicher Tätigkeit oder 1800 Lernstunden bei hauptberuflicher Tätigkeit.

5.5 Praxisausbildung

Die Praxisausbildung ist eine länger dauernde, fachlich angeleitete und von schulischen Angeboten unterstützte Tätigkeit in einer Organisation. Bei einer berufsbegleitenden Ausbildung findet sie im Rahmen der Berufstätigkeit statt. Bei einer Vollzeitausbildung findet sie in Form von Praktika statt. Die Praxisausbildung ist ein unverzichtbares, konzeptionell integriertes Ausbildungselement und ist gemeinsame Aufgabe der Praxisorganisation und der Ausbildungsstätte. Praxisorganisationen nehmen mit der Bereitstellung von qualifizierten Ausbildungsplätzen ihre Mitverantwortung für die Schulung ihres beruflichen Nachwuchses wahr.

5.5.1 Form

Bei einer berufsbegleitenden Ausbildung: Anstellung im sozial-diakonischen Berufsfeld während mindestens 3 Jahren zu 50% und 60 Stunden Praxisausbildung (Einzelgespräche mit dem Praxisausbildner oder der Praxisausbildnerin)

Bei einer Vollzeitausbildung: In die Ausbildung integrierte Praktika von insgesamt 9 Monaten in berufsspezifischen Praxisorganisationen und 60 Stunden Praxisausbildung (Einzelgespräche mit dem Praxisausbildner oder der Praxisausbildnerin).

5.5.2 Inhalt

- Erfahrung in der praktischen Ausübung der Berufsrolle unter Anleitung eines Praxisausbildners oder einer Praxisausbildnerin
- Entwicklung einer professionellen Zusammenarbeit mit Zielgruppen, Trägerschaften, Gruppierungen
- Berufliche Problemstellungen in ihrem Kontext erkennen
- Prüfung von theoretischen Ansätzen auf ihre praktische Umsetzung hin
- Einübung von Techniken, Methoden anhand von konkreten Fragestellungen
- Reflexion des eigenen beruflichen Handelns
- Entwicklung einer realistischen beruflichen Identität

5.5.3 Verantwortlichkeiten

Die Ausbildungsinstitution regelt:

- Die Anerkennung von Praxisorganisationen als Ausbildungsplätze der Praxis
- Die Rekrutierung, Schulung und Anerkennung von Praxisausbildnern und Praxisausbildnerinnen
- Verbindliche Vereinbarungen mit den Praxisorganisationen hinsichtlich Organisation, Lernziele, Evaluation und Beurteilung der Praxisausbildung
- Die Begleitung und Überprüfung der Praxisorganisationen

5.5.4 Anforderungen an die Praxisorganisation

- Relevanter Tätigkeitsbereich und ausreichende Lernmöglichkeiten
- Stellenbeschreibung und Ausbildungskonzept .
- Die Praxisorganisation stellt einen Praxisausbildner oder eine Praxisausbildnerin zur Verfügung. Diese interne oder externe Person muss fachlich qualifiziert sein.

5.5.5 Qualifikation der Praxisausbildner und Praxisausbildnerinnen

- Abgeschlossenes Studium in Sozialer Arbeit an einer Fachhochschule, früher an einer Höheren Fachschule, oder von der DDK anerkannte Ausbildung
- Mindestens 2 Jahre Berufspraxis in Sozialer Arbeit
- Methodisch-didaktischen Weiterbildung für die Praxisausbildungsfunktion

5.6 Ausbildungssupervision

5.6.1 Formen

Mindestens 60 Stunden bei einer Gruppengrösse von 5- 8 Personen

Mindestens 40 Stunden bei einer Gruppengrösse von 2- 4 Personen

5.6.2 Inhalt

- Die persönliche, religiöse und berufliche Entwicklung sowie den Lernprozess reflektieren
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere in den Bereichen:
 - Umgang mit eigenen Bedürfnissen, Ressourcen und Grenzen
 - Beziehungs-, Kritik- und Teamfähigkeit
- Theoretische Konzepte in die praktische Arbeit integrieren
- Verbindungen zwischen den vier Bezugsgrössen „Person“, „Glaube“, „Fach- und Handlungswissen“ sowie der „Praxisanforderung“ herstellen
- Vertiefung und Festigung der praktischen Tätigkeit und der damit verbundenen Rollenfindung
- Berufliche Identität ausbilden, vertiefen, integrieren
- Berufsfeld-Kompetenzen reflektieren und an fachlichen Standards messen

5.6.3 Qualifikation der Supervisorinnen und Supervisoren

- Vom Berufsverband für Supervision, Organisationsberatung und Coaching (BSO) anerkannte Ausbildung für Supervision oder eine gleichwertige Ausbildung
- Von der DDK anerkannte Ausbildung und 2-jährige Praxiserfahrung im Berufsfeld Sozial-Diakonie

5.7 Promotion

Der Abschluss besteht aus

- einer praxisorientierten Diplom- oder Projektarbeit
- einer Praktikumsqualifikation oder praktischen Prüfung

- einem Prüfungsgespräch

Für die Schlussqualifikation werden externe Expertinnen und Experten beigezogen.

5.8 Zusammenstellung der Mindeststundenzahlen

5.8.1 Mindeststundenzahlen für Vollzeit-Ausbildungen mit Praktika:

Insgesamt	5400* Lernstunden
Praktika: insgesamt 9 Monate Vollzeit	zählen höchstens als 1350 Lernstunden
Supervision	60/40 (in kleinen Gruppen)
Praxisausbildung	60
Unterrichtsstunden sozialwissenschaftliche Grundlagen	350
Unterrichtsstunden kirchlich-theologische Grundlagen	350
Unterrichtsstunden sozial-diakonisches Handeln	700

5.8.2 Mindeststundenzahlen für Berufsbegleitende Ausbildungen:

Insgesamt	5400* Lernstunden
Praxis: mindestens für 3 Jahre eine 50%-Anstellung	zählt als 1080* Lernstunden
Supervision	60/40 (in kleinen Gruppen)
Praxisausbildung	60
Unterrichtsstunden sozialwissenschaftliche Grundlagen	350
Unterrichtsstunden kirchlich-theologische Grundlagen	350
Unterrichtsstunden sozial-diakonisches Handeln	700

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Angaben über das jeweilige Minimum. Die Differenzen ergeben den Gestaltungsspielraum der einzelnen Anbieter.

** Diese Zahlen entsprechen der Verordnung des EDV über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom März 2005).*

6. Übergangsbestimmungen

6.1 Alle Diplome, die bis zum in Kraft treten dieser Fassung der Mindestanforderungen von der DDK anerkannt waren, behalten die Anerkennung:

- Diplome der *Schule für Diakonie und Gemeindefarbeit, Zürich* (bis 1994)
- Diplome der *Ausbildungsstelle der Zürcher Landeskirche für Aus- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im diakon. Bereich akim* (bis 2000)
- Diplome der durch die SASSA bzw. die EDK anerkannten *Fachhochschulen und höheren Fachschulen für Soziale Arbeit* mit ihren Ausbildungen in Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozio-kultureller Animation nach einer Einführungsphase gemäss den Ausnahmebestimmungen der Mindestanforderungen von 1996 (bis in Kraft treten der Mindestvorgaben für den kirchlich-theologischen Lehrgang)
- Diplome „diacre“ der *Conférence des Églises réformées de la Suisse romande CER* (bis Ausbildungsbeginn vor in Kraft treten dieser Fassung der Mindestanforderungen)
- Die Diplome der *Schule für Diakonie Greifensee* und des *Theologisch-Diakonischen Seminars Aarau TDS* (bis Ausbildungsbeginn vor in Kraft treten dieser Fassung der Mindestanforderungen)

6.2 Alle Diplome von Personen, welche die bisher anerkannten Ausbildungen der *Schule für Diakonie Greifensee* und des *Theologisch-Diakonischen Seminars Aarau (TDS)* innerhalb der von der DDK gesetzten Frist von zwei Jahren (ab in Kraft treten dieser Fassung der Mindestanforderungen) zum Nachweis des HF-Niveaus beginnen, werden von der DDK anerkannt. Wird dieser Nachweis gegenüber dem Diakonatsrat fristgerecht erbracht, werden die Diplome von Personen, die die entsprechende Ausbildung innerhalb der von der DDK gesetzten Frist von fünf Jahren (ab in Kraft treten dieser Fassung der Mindestanforderungen) beginnen, von der DDK anerkannt.

6.3 Diese Fassung tritt am 1.1.2008 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 23.5.1996.

Die Fassung wird übernommen von der Plenarversammlung der Konferenz Diakonie Schweiz am 28. August 2017.

Übertragung der vorliegenden „Mindestanforderungen zur sozial-diakonischen Berufsausbildung“ auf die Konferenz „Diakonie Schweiz“:

Per 28. August 2017 gilt:

- Die Aufgaben und Zuständigkeiten der im Text genannten Diakonatskonferenz übernimmt die Plenarversammlung der Konferenz Diakonie Schweiz*
- Die Aufgaben und Zuständigkeiten des im Text genannten Diakonatsrats bzw. Ausbildungsrats übernimmt der Ausschuss der Konferenz Diakonie Schweiz.*

Die Regelungen gelten für die Kirchen folgender Kantone: Aargau, Appenzell, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Zug, Zürich, sowie die deutschsprachigen Teile Bern und Freiburg.

Anhang A: Überlegungen zu einem Berufsbild

Bei diesem Text handelt es sich um ein internes Arbeitspapier der Ausbildungskommission der Diakonatskonferenz, das als Grundlage dient für die Überarbeitung der Mindestanforderungen für Ausbildungen zur sozial-diakonischen Arbeit. Der Text entstand unter Benützung des „Berufsbildes der Professionellen sozialer Arbeit des schweizerischen Berufsverbands Sozialer Arbeit“ und wurde um diakonisch-theologische Aspekte erweitert.

Quelle	Das Evangelium als Botschaft von Gottes Liebe.
Zentrale Tätigkeiten	Das Evangelium kommunizieren: Soziale Probleme erkennen, ihnen vorbeugen, sie aufdecken, lösen oder lindern.
Ziele	Grösstmögliche Autonomie mit bestmöglicher Integration ausbalancieren. Zeichen setzen für das Angenommensein jedes Menschen durch Gott. Die Würde des Menschen auch im Scheitern erhalten.
Christliches Menschenbild	Die Liebe gegenüber anderen Menschen gründet in der vorausgehenden Liebe Gottes (1.Joh 4).
Handlungsgrundlagen	Christliches Menschenbild, ethisches Wissen, berufsethische Normen, wissenschaftliche Erkenntnisse.
Handlungsfelder	Zielrichtung: Nach innen, nach aussen Adressaten: Einzelner Mensch - Institutionen
Methoden	Theoretisch fundierte und überprüfte Methoden der Animation, Beratung, pädagogischen Begleitung, Case Management und Gemeinwesenarbeit
Qualitätskriterien	Professionelle sozial-diakonischer Arbeit setzen sich immer wieder mit der Qualität der eigenen Tätigkeit auseinander.

Quelle

Kraft, Sinn und Horizont gewinnt die sozial-diakonische Arbeit aus dem Evangelium Jesu Christi als der Botschaft von Gottes Liebe zu allen Menschen und zur ganzen Welt.

Zentrale Tätigkeiten

Die Kirche Jesu Christi ist beauftragt und ermächtigt, das Evangelium der Liebe Gottes in der Welt zu kommunizieren. Von Gottes Liebe her sind alle Menschen berufen, sich ihren Mitmenschen in tätiger Nächstenliebe zuzuwenden.

Soziale Probleme verhindern die Befriedigung körperlicher, seelischer, sozialer, religiöser und materieller Bedürfnisse von Individuen, Gruppen und gesellschaftlichen Systemen. Die sozial-diakonischen Fachpersonen gehen die sozialen Probleme mit den betroffenen Individuen, Gruppen

und gesellschaftlichen Systemen zusammen an und leisten einen Beitrag zu deren Verhinderung oder Lösung oder dazu, die Lebenssituation erträglicher zu gestalten. Die sozial-diakonischen Fachpersonen erkennen soziale Probleme und Situationen, die zu solchen führen könnten. Sie beugen ihrer Entstehung vor und decken sie auf, um sie zu lindern oder zu lösen. Durch diese Tätigkeiten verkündigen sie das Evangelium von der Liebe Gottes.

Ziele

Leitziel professioneller sozial-diakonischer Arbeit ist es, dass einzelne Menschen und Gruppen, insbesondere Benachteiligte, ihr Leben und Zusammenleben im Sinne des Evangeliums zunehmend selbst bestimmen und in solidarischen Beziehungen bewältigen. In der Gesellschaft wird auf einen Wandel hingearbeitet, welcher den Einzelnen und Gruppen die nötige Entfaltung und Befriedigung der existenziellen Bedürfnisse ermöglicht. Die sozial-diakonischen Fachpersonen wissen um die Begrenztheit und die Abgründe menschlichen Seins. Sie erkennen auch im Scheitern das Angenommensein durch Gott und drücken dies in ihrer Haltung gegenüber den Betroffenen und den Menschen in deren Umfeld aus. In der Gesellschaft setzen sie sich dafür ein, dass diese ihre Mitverantwortung für Menschen, die an ihrem Rand oder ausserhalb leben, wahrnimmt.

Christliches Menschenbild

Über der Begegnung von Menschen steht die Liebe Gottes. In dieser gründet Respekt für die anderen Menschen in jeder Situation, Achtung der Menschenrechte und Solidarität mit denen, die in unserer Gesellschaft zu kurz kommen (Amos 2.7). Die Zuwendung zum Mitmenschen braucht keine weitere Begründung und keinen Zweck. In dieser Begegnung werden beide Partner verändert. Zum christlichen Menschenbild gehört auch, sorgsam und verantwortlich mit den eigenen Kräften umzugehen und die Balance zu finden zwischen den Ansprüchen hilfeschender Menschen und den Möglichkeiten und Grenzen des sozial-diakonischen Handelns. Sozial-diakonische Fachpersonen arbeiten auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes. Sie setzen sich ständig mit der jüdisch-christlichen Tradition und ihrem eigenen Sein in der Liebe Gottes auseinander. Sie sind offen gegenüber Angehörigen anderer Religionen und Weltanschauungen.

Handlungsgrundlagen

Das zielgerichtete, methodengeleitete, theoriegestützte und systematische Handeln der sozial-diakonischen Fachpersonen stützt sich auf das christliche Menschenbild und auf ethisches, gesellschafts- und humanwissenschaftliches Wissen. Darauf basierende berufsethische Normen stellen Entscheidungshilfen dar, die in schwierigen Situationen Güterabwägungen ermöglichen.

Handlungsfelder

Sozial-diakonische Arbeit geschieht sowohl auf den einzelnen Menschen wie auch auf Institutionen bezogen, beides ereignet sich in der christlichen Gemeinde oder Institution, einmal mit Zielrichtung nach innen und einmal mit Zielrichtung nach aussen (siehe Tabelle am Schluss). Die konkreten Handlungsfelder betreffen nicht nur die Arbeitsfelder der sozial-diakonischen Fachpersonen, sondern das gesamte diakonische Handeln der Gemeinde.

Methoden

Die Professionellen sozial-diakonischer Arbeit intervenieren je nach Situation vorbeugend, stützend,

ergänzend oder ersetzend. Sie handeln auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnis über menschliche Bedürfnisse, Denken, Fühlen und Handeln von Individuen und über strukturelle, wirtschaftliche und kulturelle Bedingungen und deren Veränderungen.

Die sozial-diakonischen Fachpersonen arbeiten mit Methoden der Animation, Beratung, Begleitung, Gemeinwesenarbeit und der Erschliessung gesellschaftlicher Ressourcen. Die Methoden dienen dazu, die Wahrnehmungs- und Handlungskompetenzen bei Individuen, Gruppen oder gesellschaftlichen Systemen zu optimieren und das notwendige kulturelle Wissen und Können zu vermitteln. Dabei wird auch die religiöse Dimension berücksichtigt.

Die sozial-diakonischen Fachpersonen sind von der Kirche beauftragt, den diakonischen Auftrag zusammen mit Ehrenamtlichen, anderen Berufsgruppen und Freiwilligen umzusetzen.

Qualitätskriterien

Professionelle sozial-diakonischer Arbeit setzen sich immer wieder mit der Qualität der eigenen Tätigkeit auseinander.

Dazu sind folgende Kriterien relevant:

1. Die sozial-diakonischen Fachpersonen haben einen staatlich anerkannten Abschluss im Sozialbereich.
2. Sie reflektieren ihre Tätigkeit auch durch Supervision, Intervision oder Coaching.
3. Sie bilden sich regelmässig fachlich und persönlich weiter.
4. Die Arbeit der sozial-diakonischen Fachpersonen ist gegenüber den betroffenen Personen, AuftraggeberInnen (Behörden) und TeamkollegInnen transparent.
5. Zur Evaluation der Leistungen der sozial-diakonisch Tätigen werden die Klientinnen und Klienten und deren Umfeld einbezogen.
6. Die Evaluation der Arbeit orientiert sich am christlichen Menschenbild, an der Zufriedenheit der betroffenen Personen und am Beitrag für das Vorbeugen, Aufdecken, Lindern und Lösen der sozialen Probleme.
7. Die sozial-diakonischen Fachpersonen halten sich an den Berufskodex des Schweizerischen Berufsverbandes der Sozialen Arbeit " Professionelle Soziale Arbeit Schweiz – avenir social".
8. Die sozial-diakonischen Fachpersonen tragen die Ziele ihrer christlichen/kirchlichen Arbeitgeberin mit.
9. Die sozial-diakonischen Fachpersonen erweitern und vertiefen ihre Gottesbeziehung und ihr Verständnis der jüdisch-christlichen Tradition.
10. Die sozial-diakonischen Fachpersonen handeln so, dass sie dem Heilige Geist jederzeit Raum lassen, zu wirken.

Das diakonische Handlungsfeld der Kirchgemeinde

	Die Wirkung diakonischer Tätigkeit „nach innen“	Die Wirkung diakonischer Tätigkeit „nach aussen“
Adressaten: Der Mensch	<p>Zwischen Gliedern der Gemeinde aufgrund ihres Christseins vermitteln</p> <p>Diakonische Tätigkeiten gegenüber der Gemeindeglieder: Räume – Beziehungen – Geschichten</p> <p>Mögliche Konkretionen: - Förderung von Hauskreisen verschiedenster Prägung - Einrichten von offenen Häusern - Lese- und Sehschulen der Diakonie für Einzelne - Kinderlager, Familien- und Gemeindeferien, - Ferienlager, Gemeindereisen, - Seniorenferien, Seniorennachmittage, - Altersweihnachtsfeiern, Besuchsdienst, - Trauerbegleitung, Sterbebegleitung, Elternbildung zu Fragen religiöser Erziehung, - Bildungsangebote, kirchliche Jugendgruppen etc.</p>	<p>Zwischen den Menschen vermitteln aufgrund der Einsicht, dass sie Nächste sind, welche die Gemeinde unbedingt angehen</p> <p>Diakonische Tätigkeiten gegenüber den Nächsten: Helfen – heilen – dienen</p> <p>Mögliche Konkretion: - Aufbau von Freiwilligenarbeit, Nachbarschaftshilfen, Begleitgruppen für sozial benachteiligte, kulturell ausgegrenzte und politisch stimmlose Menschen und Gruppen - Beratungsangebote initiieren von Selbsthilfegruppen, Jugendarbeit, Spielgruppe, - Mütter- und Kleinkindertreff, Familienentlastende - Angebote für berufstätige Mütter und Väter, Männer- und Väterarbeit, - Schülermittagstisch, Aufgabenhilfe, Elternbildungsangebote, - Jugendkultur: Musik und Theater, Präventionsarbeit, Deutschkonversation für Fremdsprachige, Seniorenmittagessen</p>
Adressaten: Institutionen	<p>In den verschiedenen Organisationen der Kirchgemeinde vermitteln</p> <p>Diakoniebezogene Tätigkeiten in Kirchgemeinden und Werken: Bildung – Netzwerke – Leben teilen</p> <p>Mögliche Konkretionen: - Bildung von Tauschringen und diakonischen Kreisläufen - Diakoniesonntage einführen - Am Gemeindeaufbau mitwirken - Zusammenarbeit mit kirchl. Hilfswerke, Kurse, Vorträge, Öffentlichkeitsarbeit über kirchl. Medien, Diakonische Themen in der Katechese</p>	<p>Die Wirkung diakonischen Handelns in der Gesellschaft</p> <p>Diakoniebezogene Tätigkeiten im gesellschaftlichen Umfeld: Deklarieren – vermitteln – intervenieren</p> <p>Mögliche Konkretionen: - Armutskonferenzen, Spendenparlamente, politische Aktionen, Partnersein in Projektarbeit - Öffentlichkeitsarbeit allgemein, Vernetzung mit pol. Gemeinde und anderen Organisationen des Gemeinwesens, Mitarbeit oder Projektarbeit bei interdisziplinären Projekten, Zusammenarbeit bei regionalen Projekten, Suchprävention, Gewalt, Paar- und Familienberatung, Obdachlosen, Randständigen etc.</p>

Anhang B: Kompetenzen und ihre Verteilung auf Unterrichtsformen

Verwendete Abkürzungen:

F-K Fachkompetenz
M-K Methodenkompetenz
So-K Sozialkompetenz
Se-K Selbstkompetenz

A Sozialwissenschaftliche Grundlagen
B Handlungs-Grundlagen für sozial-diakonische Arbeit
C Theologie, Spiritualität, Ethik
D Praxisausbildung:
S=Supervision,
M=Mentorat, Praxisausbilder (sozial-diakonische Fachperson am Arbeitsplatz)
P=Praxisbegleitung (Bezug Schule-Arbeitsplatz, Controlling-Funktion)
E Berufstätigkeit

Kompetenzen in Bezug auf Religion

Kompetenzen in Bezug auf Kirche

Kompetenz	Selektion	Unterricht (A-C)	Praxisausbildung	Praxis (E)	Kompetenzart
Kenntnis der Entstehung, Strukturen, Funktionieren usw. der Kirche		A,C			F
Fähigkeit, das sozial-diakonische Profil einer Kirchgemeinde zu entwickeln und zu fördern.		B	M	X	M

Kompetenzen in Bezug auf Gesellschaft und soziale Probleme

Kompetenz	Selektion	Unterricht (A-C)	Praxisausbildung	Praxis (E)	Kompetenzart
Kenntnis der Entstehung, Strukturen, Funktionieren usw. der Gesellschaft im Mikro-, Meso- und Makrobereich.		A			F
Kenntnis der für den Sozialbereich relevanten gesellschaftlichen Entwicklungen.		A			F
Kenntnis verschiedener Kulturen, Subkulturen und Lebensweisen und Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Prägungen		A	S, M		F/SE
Fähigkeit, soziale Probleme in der Praxis zu erkennen und analysieren		B	M	X	F/M

Fähigkeit, Visionen zu entwickeln und sie gesellschaftlich wirkungsvoll zu kommunizieren.	X	B	M		M
---	---	---	---	--	---

Kompetenzen in Bezug auf Beziehungen und Gruppen

Kompetenz	Selektion	Unter-richt (A-C)	Praxis-ausbil-dung	Praxis (E)	Kompe-tenzart
Kenntnis des Menschen und seiner Bedürfnisse in körperlicher, seelischer, sozialer, religiöser und materieller Hinsicht		A			F
Kenntnis der eigenen Bedürfnisse in körperlicher, seelischer, sozialer, religiöser und materieller Hinsicht und reflektierten Umgang damit	X	A,C	S	X	SE
Fähigkeit, solidarische Beziehungen einzugehen und ihre Grenzen zu beachten	X	B	S,M		SO
Fähigkeit, verbindliche professionelle Beziehungen einzugehen und diese zu reflektieren		B	S,M	X	SO/F
Fähigkeit, in Beziehungen angemessen mit Nähe und Distanz umzugehen.	X	B,C	S,M		SO
Fähigkeit, sich in Personen und Situationen einzufühlen (Empathische Kompetenz).	X	B	S,M		SO
Fähigkeit, Personen und Situationen einzuschätzen (Diagnostische Kompetenz).		A,B	S,M		F/M
Fähigkeit, andere Personen zu motivieren, anzuleiten, zu beraten		B	S,M	X	M
Fähigkeit, das Potential anderer Menschen zu erkennen und sich angemessen aus Prozessen zurückzuziehen (Zulassungskompetenz)		B	S,M	X	M/SE
Fähigkeit, andere Menschen im richtigen Mass zu unterstützen und herauszufordern		B	S,M	X	M/SO
Fähigkeit, Bedingungen zu schaffen, damit sich andere entfalten können		B	S,M	X	M/SO
Fähigkeit, mit ihrem eigenen Scheitern und dem der andern umzugehen		C	S		SE/SO
Fähigkeit, Geschlechterrollen und Geschlechterbeziehungen zu reflektieren und kritisch damit umzugehen		A,B	S	X	SO
Fähigkeit, in einem Team konstruktiv mitzuarbeiten	X	B	S	X	SO
Kenntnis von Gruppenprozessen und – dynamiken und Fähigkeit, solche zu steuern		A,B	M	X	SO/M

Kompetenzen in Bezug auf Kommunikation

Kompetenz	Selektion	Unterricht (A-C)	Praxisausbildung	Praxis (E)	Kompetenzart
Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich situationsgerecht auszudrücken und adäquat zu intervenieren	X	B	M		M
Fähigkeit, Gespräche zu führen und zu leiten		B	M		M
Fähigkeit, Situationen und Handlungen zu bewerten und Bewertungen angemessen zu kommunizieren		B	M		M
Fähigkeit, auf konstruktive Weise Kritik und Feedback zu üben und entgegenzunehmen		B	M,S		SO
Fähigkeit, das Berufsverständnis als sozial-diakonische Fachperson im Verhältnis zu anderen Berufsrollen innerhalb der jeweiligen Organisation entwickeln und zu kommunizieren		A,B	M	X	M/ SO/SE
Fähigkeit, die Aufgaben der Sozial-Diakonie in der Öffentlichkeit zu vertreten.		B	M	X	M
Fähigkeit, die eigene Arbeit mit anderen Institutionen zu vernetzen		B	M	X	M
Fähigkeit, sozialpolitische Aktivitäten theologisch zu begründen		B,C			F

Kompetenzen in Bezug auf sich selbst

Kompetenz	Selektion	Unterricht (A-C)	Praxisausbildung	Praxis (E)	Kompetenzart
Fähigkeit, sich selbst weiterzuentwickeln	X	B,C	S		SE
Fähigkeit, die eigenen Ressourcen zu managen		B	S,M		SE
Fähigkeit, die eigenen Grenzen wahrzunehmen und auf Überforderungssituationen adäquat zu reagieren.		B	S,M		SE

Kompetenzen in Bezug auf die Arbeitsweise

Kompetenz	Selektion	Unterricht (A-C)	Praxisausbildung	Praxis (E)	Kompetenzart
Kenntnis von Methoden der Steuerung von Problembearbeitungs- und –lösungsprozessen im Mikro-, Meso- und Makrobereich und Fähigkeit, diese anzuwenden		B	M	X	F/M
Kenntnis von Methoden der Animation, Beratung, Begleitung, Gemeinwesenarbeit und der Erschliessung gesellschaftlicher Ressourcen und Fähigkeit, diese anzuwenden		B	M	X	F/M
Fähigkeit, strukturierend zu denken und zu handeln (Strukturierende Kompetenz)	X	B	M		M
Fähigkeit, zielgerichtet, methodengeleitet, theoriegestützt und systematisch zu handeln		B	M	X	F/M
Kenntnis zentraler ethischer, gesellschafts- und humanwissenschaftlicher Theorien		A,B,C			F
Kenntnis berufsethischer Normen und Fähigkeit, diese anzuwenden		A,B,C	S		F/M
Kenntnis von Methoden der Projektarbeit und Fähigkeit, Projekte zu initiieren, zu planen, durchzuführen und auszuwerten		B	M	X	F/M

Ausführungsbestimmungen für die Überprüfung von ausserordentlichen Zulassungen als Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

Revidierte Ausgabe vom 19. November 2009/2013,
Übergangsreglement befristet bis 2015, verlängert bis 2019,
angepasst und übernommen von der Konferenz Diakonie Schweiz im August 2017
Fassung vom 24. Juni 2019

1. Voraussetzungen für ein Gesuch

Ein Gesuch um ausserordentliche Zulassung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon kann stellen, wer bei einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde, einem Kirchgemeindeverband oder einem gesamtkirchlichen Dienst in einer der Mitgliedkirchen der DDK angestellt ist.

Im Rahmen von Abs. 1 können ein Gesuch um ausserordentliche Zulassung stellen:

- a. Personen mit einer durch die Diakonatskonferenz nicht anerkannten, dem sozialdiakonischen Auftrag aber nahestehenden Fachausbildung.
- b. Personen mit Berufslehre oder Matur und Ausbildungsteilen im sozial-fachlichen und/oder kirchlich-theologischen Bereich.
- c. Personen mit einem eidgenössisch anerkannten Titel nach Berufsprüfung (BP) und Höherer Fachprüfung (HFP) im Bereich Soziales.
- d. Personen mit einer sozial-fachlichen Ausbildung mit einem staatlich anerkannten Titel HF oder FH und einer dem kirchlich-theologischen Modul inhaltlich nahestehenden Zusatzausbildung.

2. Ergänzende Qualifikationen

Zur Erfüllung der „Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung“ sind Personen gemäss Ziffer 1 dieser Ausführungsbestimmungen verpflichtet, im Blick auf die ausserordentliche Zulassung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon zusätzliche Ausbildungselemente zu absolvieren (vgl. Anhang).

3. Gesuchstellung

Personen gemäss Ziffer 1 dieser Ausführungsbestimmungen stellen ihr Gesuch um ausserordentliche Zulassung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon in der Regel bei der Kontaktperson der Mitgliedkirche. In begründeten Fällen (Befangenheit etc.) können sie ihr Gesuch direkt bei der Überprüfungscommission einreichen.

Die Kontaktperson der Mitgliedkirche reicht das von der Gesuchstellerin/vom Gesuchsteller ausgefüllte Formular mit den erforderlichen Unterlagen bei der Überprüfungscommission ein.

Zusammen mit dem Gesuch einzureichen sind insbesondere:

– vollständige Personalien,

- Nachweis der beruflichen Grundausbildung oder eines Studiums ohne direkten Bezug zur Diakonie (inkl. Curriculum),
- detaillierte Angaben und Nachweise über absolvierte Aus- und Weiterbildungen mit direktem Bezug zu sozialwissenschaftlichen Grundlagen, kirchlich-theologischen Grundlagen und sozialdiakonischem Handeln (inkl. Curriculum, Angaben zu den Lernstunden),
- Angaben und Nachweise zu berufsrelevanten Praxiserfahrungen im sozialdiakonischen Handlungsfeld (inkl. aktuellem Stellenbeschrieb),
- persönliche Begründung der Gesuchstellung für die ausserordentliche Zulassung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon,
- Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers.

4. Gebühren

Zur Abgeltung der Verfahrenskosten kann die Überprüfungscommission gemäss der vom Diakonatsrat erlassenen Ordnung Gebühren erheben.
Gebührenpflichtig ist die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller.

5. Bearbeitung von Gesuchen

Die Bearbeitung von Gesuchen um ausserordentliche Zulassung gliedert sich in der Regel in folgende Schritte:

- Einreichung und Zuteilung:* Gesuche um ausserordentliche Zulassung sind an das Präsidium der Überprüfungscommission zu richten. Dieses setzt für die Bearbeitung ein Kommissionsmitglied als Referentin oder Referenten ein.
- Kontaktaufnahme, Abklärung und Antragstellung:* Die Referentin oder der Referent bestätigt der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller und der Kontaktperson der Mitgliedkirche den Eingang des Gesuches. Die Referentin bzw. der Referent prüft das Gesuch, klärt offene Fragen und stellt zu Handen der Überprüfungscommission Antrag. Kontakte mit Gesuchstellerinnen, Gesuchstellern werden dokumentiert.
- Entscheidung:* Die Überprüfungscommission entscheidet über ein Gesuch in der Regel binnen sechs Monaten seit dessen Einreichung anhand der „Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung“. Ihr Entscheid lautet auf Nichteintreten, Annahme, Annahme mit Auflagen oder Ablehnung. Im Entscheid legt sie die Auflagen zum Erwerb von zusätzlichen Kompetenzen fest und gibt Empfehlungen zu deren Erfüllung ab.
- Eröffnung des Entscheids:* Der Entscheid der Überprüfungscommission wird der Kontaktperson der Mitgliedkirche und der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitgeteilt. Die anstellende Behörde der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers erhält eine Kopie des Entscheids.
Die Kontaktperson der Mitgliedkirche erläutert den Entscheid der Überprüfungscommission der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller.

6. Qualifizierende Berufspraxis als Voraussetzung für die Gewährung der ausserordentlichen Zulassung

Für die Gewährung der ausserordentlichen Zulassung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Für Gesuchstellende gemäss Ziffer 1 a der Ausführungsbestimmungen kann die ausserordentliche Zulassung frühestens nach dem Nachweis einer qualifizierenden Berufspraxis im sozialen Bereich von mindestens zwei Jahren mit einem Minimalpensum von 40% ausgesprochen werden.
- Für Gesuchstellende gemäss Ziffer 1 b der Ausführungsbestimmungen kann die ausserordentliche Zulassung frühestens *nach dem Nachweis einer qualifizierenden Berufspraxis im sozialen Bereich (animatorisch, befähigend, begleitend, beratend) von mindestens drei Jahren mit einem Minimalpensum von 40% oder mindestens zwei Jahren mit einem Minimalpensum von 80% ausgesprochen werden.*
- Gesuchstellende gemäss Ziffer 1 c und d haben keine weiteren Voraussetzungen bezüglich qualifizierender Berufspraxis für die ausserordentliche Zulassung zu erfüllen.

7. Erfüllung von Auflagen

Die Überprüfungscommission gewährt für das Erfüllen von Auflagen in der Regel eine Frist von zwei Jahren.

Bei Verzögerungen, die nicht durch die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller zu verantworten sind, kann diese/dieser bei der Überprüfungscommission eine Fristverlängerung beantragen.

8. Bestätigung der ausserordentlichen Zulassung

Sobald die Auflagen erfüllt sind, orientiert die Kontaktperson der Mitgliedkirche die Referentin bzw. den Referenten der Überprüfungscommission mit einem zusammenfassenden Bericht und einer persönlichen Beurteilung. Sie bzw. er leitet den Bericht an die Überprüfungscommission weiter. Diese entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine ausserordentliche Zulassung erfüllt sind. Auf den Entscheid der Überprüfungscommission sind Ziffer 5 lit. c und d dieser Ausführungsbestimmungen anwendbar.

Sind die Voraussetzungen für eine ausserordentliche Zulassung erfüllt, stellt die Überprüfungscommission der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller einen Nachweis über die ausserordentliche Zulassung aus.

Die Kontaktperson veranlasst die in der jeweiligen Mitgliedkirche vorgesehenen Schritte.

Ergänzung vom 28. August 2017:

8a. Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Überprüfungscommission über die ausserordentliche Zulassung kann durch die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheids Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde muss Antrag und Begründung enthalten. Als Beschwerdeinstanz fungiert der Ausschuss der Konferenz Diakonie Schweiz.

Mitglieder des Ausschusses treten in den Ausstand, wenn sie am Überprüfungsbeschluss beteiligt waren oder wenn die Beschwerdeführerin / der Beschwerdeführer aus der eigenen Landeskirche stammt.

9. Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen gelten bis 2019. Sie ersetzen die Fassung vom 1. April 2010.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind vom Diakonatsrat am 11. Juni 2015 genehmigt worden und treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten eingereicht wurden, gelten die bisherigen Weisungen.

Die Ausführungsbestimmungen werden um Abs. 7a ergänzt und als Ganze übernommen von der Plenarversammlung der Konferenz Diakonie Schweiz am 28. August 2017.

Übertragung der vorliegenden „Ausführungsbestimmungen für die Überprüfung von ausserordentlichen Zulassungen als Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone“ auf die Konferenz „Diakonie Schweiz“:

Per 28. August 2017 gilt:

- Die Aufgaben und Zuständigkeiten der im Text genannten Diakonatskonferenz übernimmt die Plenarversammlung der Konferenz Diakonie Schweiz*
- Die Aufgaben und Zuständigkeiten des im Text genannten Diakonatsrats bzw. Ausbildungsrats übernimmt der Ausschuss der Konferenz Diakonie Schweiz.*

*Die Regelungen gelten für die Kirchen folgender Kantone:
Aargau, Appenzell, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Glarus, Graubünden, Luzern,
Nidwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Zug, Zürich, sowie
die deutschsprachigen Teile Bern und Freiburg.*

Empfehlungen für Anstellungs- und Arbeitsbedingungen der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

Ausgabe Mai 1998, Neuauflage vom Mai 2005,
übernommen von der Konferenz „Diakonie Schweiz“ im August 2017

Im Bestreben, möglichst gleichwertige Voraussetzungen bezüglich Ausbildung und beruflicher Stellung von Frauen und Männern in diakonischen Diensten in ihren Kirchen zu erreichen, haben die Mitgliedkirchen der Diakonatskonferenz am **22. Januar 1991 die „Übereinkunft betreffend gegenseitige Anerkennung des diakonischen Dienstes und Schaffung gemeinsamer Voraussetzungen für die gegenseitige Zulassung diakonischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchendienst“** unterzeichnet.

Grundsatz

Artikel 01

1. Die Empfehlungen beruhen auf der von der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz am 22. Januar 1991 beschlossenen „Übereinkunft betreffend gegenseitige Anerkennung des diakonischen Dienstes und Schaffung gemeinsamer Voraussetzungen für die gegenseitige Zulassung diakonischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchendienst.“
2. Insbesondere stützen sich die Empfehlungen auf den Ingress der Übereinkunft, demgemäss die Kirchen bestrebt sind, die berufliche Stellung der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone gemeinsam zu fördern.

Ziel

Artikel 02

1. Die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen sollen nicht nur materielle Belange betreffen, sondern auch zur Hebung des kirchenrechtlichen Status der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone wirksam sein. Sie sollen ausserdem der sozialpartnerschaftlichen Praxis entsprechen.
2. Aus der in Artikel 1 der Übereinkunft formulierten Gleichwertigkeit des sozial-diakonischen Dienstes und des theologischen Dienstes folgt, dass auch der sozial-diakonische Dienst in einem entsprechenden Artikel der Kirchenverfassung oder der Kirchenordnung umschrieben wird.

Empfehlungen

Artikel 03

Kirchenspezifisches

- 1 Die Kantonalkirche ermöglicht und vollzieht die Ordination zum sozial-diakonischen Dienst.

- 2 Die Amtseinsetzung erfolgt durch die vorgesetzte Behörde in einem öffentlichen Gottesdienst.
- 3 Die Kantonalkirche fördert die Bildung von Diakonatskapiteln oder ähnlicher verbindlicher Zusammenschlüsse.

Allgemeines

- 4 Die Gleichstellung von Mann und Frau ist gewährleistet. Art. 4, 2 Bundesverfassung
- 5 Die anstellende Behörde schliesst mit den anzustellenden Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone einen schriftlichen Arbeitsvertrag ab.
- 6 Das Pflichtenheft/der Stellenbeschrieb ist formuliert und wird regelmässig überprüft und angepasst.
- 7 Die notwendigen Arbeitsräume und Arbeitsmittel werden zur Verfügung gestellt oder entsprechend entschädigt.

Rechte und Pflichten

- 8 Die Schweigepflicht ist geregelt.
- 9 Der Einsitz in die Sitzungen der vorgesetzten Behörde mit beratender Stimme und mit Antragsrecht ist gewährleistet. Wo in einer Kirchgemeinde oder bei einem anderen Träger mehrere Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone tätig sind, ist das Delegationsprinzip möglich. Antragsrecht: Je nach kirchlichem oder kantonalem Recht verschieden geregelt
- 10 Die Weiterbildung und die Supervision sind geregelt. Vgl.: Leitlinien für die Weiterbildung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen
- 11 Besprechungen zwischen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einer Kirchgemeinde oder bei einem anderen Träger finden regelmässig statt.
- 12 Das Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch findet einmal jährlich statt. Es wird von einem oder mehreren Mitgliedern der vorgesetzten Behörde geführt.

Arbeitszeit, Ferien

- 13** Die vertraglich geregelte Arbeitszeit beträgt maximal 42 Stunden pro Woche. Die Überzeit-/Mehrzeitregelung ist schriftlich festgehalten. Übereinstimmung unter den Mitgliedkirchen
- 14** Ferienanspruch pro Jahr;
bis 50. Altersjahr vier Wochen
von 50 bis 59 Jahre fünf Wochen
ab 60 Jahren sechs Wochen. Übereinstimmung unter den Mitgliedkirchen

Lohn, Spesen, Nebenbeschäftigung

- 15** Der Lohn für anerkannte Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone richtet sich nach demjenigen der Primarlehrkräfte und/oder der staatlich angestellten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.
- 16** Ausbildungszeit, berufliche Praxis und ausserberufliche Qualifikationen werden bei der Lohneinstufung berücksichtigt. Übereinstimmung unter den Mitgliedkirchen
- 17** Bei Mutterschaft hat die Sozialdiakonin Anrecht auf den bisherigen Lohn während 16 Wochen, sofern sie während mindestens 6 Monaten vor dem Geburtstermin im Dienste der anstellenden Gemeinde oder Kirche stand.
- 18** Spesen, die durch die Amtsausführung bedingt sind, werden entschädigt.
- 19** Nebenbeschäftigungen während der Arbeitszeit sind geregelt (z.B. Rückerstattungspflicht von Gagen, Salären usw.).

Rückmeldung

Artikel 04

Die Mitgliedkirchen werden jeweils durch den Ausbildungsrat aufgefordert, schriftlich über die Regelung der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, sowie über diesbezügliche Erfahrungen zu orientieren. Das erste Mal zwei Jahre nach der Beschlussfassung dieser Empfehlungen, dann alle 5 Jahre.

Beschlossen von der Diakonatskonferenz am 28. Mai 1998
übernommen von der Plenarversammlung der Konferenz Diakonie Schweiz am 28. August 2017.

Übertragung der vorliegenden „Empfehlungen für Anstellungs- und Arbeitsbedingungen der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone“ auf die Konferenz „Diakonie Schweiz“:

Per 28. August 2017 gilt:

- Die Aufgaben und Zuständigkeiten der im Text genannten Diakonatskonferenz übernimmt die Plenarversammlung der Konferenz Diakonie Schweiz*
- Die Aufgaben und Zuständigkeiten des im Text genannten Diakonatsrats bzw. Ausbildungsrats übernimmt der Ausschuss der Konferenz Diakonie Schweiz.*

Die Regelungen gelten für die Kirchen folgender Kantone:

Aargau, Appenzell, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Zug, Zürich, sowie die deutschsprachigen Teile Bern und Freiburg.

Die Diakonatskonferenz anerkennt die Diplome folgender Ausbildungsstätten:

- Ausbildungsstelle für Aus- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im diakonischen Dienst, Zürich (akim)
- Diakonenhaus Greifensee
- Theologisch-Diakonisches Seminar, Aarau (TDS)
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der höheren Fachschulen für Soziale Arbeit (SASSA) Ausbildungen in Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozio-kultureller Animation *
- Die vor 1994 ausgestellten Diplome der nicht mehr bestehenden Schule für Diakonie und Gemeindeführung, Zürich
- Die von der „Conférence des Eglises réformées de la Suisse romande (CER)“ anerkannte Ausbildung für „diacres“

* Für die Absolventinnen und Absolventen dieser Ausbildungsstätten gelten Ausnahmestimmungen. Sie sind in den Mindestanforderungen zur sozial-diakonischen Berufsausbildung formuliert. (S.3)

Für alle übrigen Kandidatinnen und Kandidaten gelten die Bestimmungen für die ausserordentliche Zulassung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen.

Leitlinien für die Weiterbildung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen

Ausgabe Mai 1997, Neuauflage vom Mai 2005,
übernommen von der Konferenz „Diakonie Schweiz“ im August 2017

Im Bestreben, möglichst gleichwertige Voraussetzungen bezüglich Ausbildung und beruflicher Stellung von Frauen und Männern in diakonischen Diensten in ihren Kirchen zu erreichen, haben die Mitgliedkirchen der Diakonatskonferenz am **22. Januar 1991 die „Übereinkunft“** betreffend gegenseitige Anerkennung die gegenseitige Zulassung diakonischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchendienst“ unterzeichnet

Grundsatz

Artikel 01

1. Die Leitlinien beruhen auf der, von der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz am 22. Januar 1991 beschlossenen Übereinkunft betreffend gegenseitige Anerkennung des diakonischen Dienstes und Schaffung gemeinsamer Voraussetzungen für die Gegenseitige Zulassung diakonischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchendienst.
2. Art. 1 der „Übereinkunft“ lautet: „Anerkennung des diakonischen Dienstes. Die Partnerkirchen anerkennen theologischen Dienst und den diakonischen Dienst als gleichwertige berufliche Tätigkeiten. Insbesondere stützen die Leitlinien sich auf den Art. 7, Absatz 5 dieser Übereinkunft
“Der Ausbildungsrat hat der Konferenz den Antrag zu stellen über:
Absatz 5: ...die Förderung gemeinsamer Fort- und Weiterbildungsangebote“
3. Die Regelung des unbezahlten oder bezahlten Bildungsurlaubes ist nicht Gegenstand dieser Leitlinien. Eine offene Haltung ist gegenüber solchen Anliegen erwünscht.

Ziel

Artikel 02

1. Die Weiterbildung muss zur Erhaltung und Entwicklung der Berufsqualifikation und -kompetenz verbindlich geregelt werden. Damit werden gemeinsame Voraussetzungen und der Professionalisierungsprozess unterstützt.
2. Die Praxis der Weiterbildung soll unter den Mitgliedkirchen der Diakonatskonferenz vergleichbar sein und dazu rechtlich verbindlich geregelt werden.
3. Die Weiterbildung bietet Institutionen die Möglichkeit, ihr Personal für neue und veränderte Aufgaben und Probleme fach-, sach- und personenbezogen zu qualifizieren und damit Dienstleistungen zu gestalten und neuen Herausforderungen anzupassen.

Für die Berufsangehörigen selbst ermöglicht die Weiterbildung die Erhaltung und Verbesserung der beruflichen Qualifikation, sie ist zudem ein Gestaltungsmittel für den persönlichen Lebenslauf.

Empfehlungen

Artikel 03

1. **Geltungsbereich**

Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone der Mitgliedkirchen der Diakonats-konferenz haben Anrecht auf Weiterbildung.

2. **Verbindlichkeit**

Im Sinne der Gleichstellung (s. 01.2) muss die Weiterbildung für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone verbindlich geregelt werden.

3. **Entscheidungsebene**

Die vorgesetzte Behörde entscheidet über die Weiterbildungsgesuche.

4. **Entscheidungskriterien**

Für die Bewilligung von Weiterbildungsgesuchen sind drei Aspekte massgeblich:

Formell:

Als Weiterbildung gelten ein- und mehrtägige Kurse, Seminare und Tagungen.

Inhaltlich:

Die Weiterbildung dient der Erhaltung und Förderung der beruflichen Kompetenzen oder der Erlangung neuer Qualifikationen.

Persönlich:

Die Weiterbildung soll die persönlichen Ressourcen erhalten, entwickeln und erneuern.

5. **Dauer**

Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone haben mindestens 5 Tage pro Jahr Anrecht auf Weiterbildung und sind für diese Zeit ohne Lohneinbussen freizustellen. Die Mitgliedkirchen regeln Weiterbildungen, die länger als fünf Tage dauern, selber.

6. **Finanzielles**

Die Kurs-, Seminar- und Tagungskosten, inklusive Reise- und Logiskosten, werden zu 80% von der Arbeitgeberin übernommen. Die obere Grenze der gesamten Subvention kann von der einzelnen Mitgliedkirche festgelegt werden.

7. **Berichterstattung**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Weiterbildungsangebotes erstatten ihrer Institution in geeigneter Form Rückmeldung.

Rückmeldung

Artikel 04

Die Mitgliedkirchen orientieren schriftlich den Ausbildungsrat über Regelung und Erfahrung der Weiterbildungspraxis, das erste Mal in zwei Jahren nach der Beschlussfassung dieser Rahmenbedingungen, dann alle 5 Jahre.

Beschlossen von der Diakonatskonferenz am 29. Mai 1997
übernommen von der Plenarversammlung der Konferenz Diakonie Schweiz am 28. August 2017.

Übertragung der vorliegenden „Leitlinien für die Weiterbildung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen“ auf die Konferenz „Diakonie Schweiz“:

Per 28. August 2017 gilt:

- Die Aufgaben und Zuständigkeiten der im Text genannten Diakonatskonferenz übernimmt die Plenarversammlung der Konferenz Diakonie Schweiz
- Die Aufgaben und Zuständigkeiten des im Text genannten Diakonatsrats bzw. Ausbildungsrats übernimmt der Ausschuss der Konferenz Diakonie Schweiz.

*Die Regelungen gelten für die Kirchen folgender Kantone:
Aargau, Appenzell, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden,
Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Zug, Zürich, sowie die deutschsprachigen
Teile Bern und Freiburg.*